



Verordnung des Rektorats
Aufnahmeverfahren Bachelorstudium
Molekularbiologie

VO 94000 AVBM 087-14

Technische Universität Graz
Rechbauerstraße 12
A-8010 Graz
Telefon +43 (0) 316 873 / 0

	Erstellt	Geprüft	Freigegeben
Name	<i>NAWI Graz</i>	<i>Stellungnahme Senat</i>	<i>Rektoratsbeschluss</i>
Datum	<i>03.10.2024</i>	<i>04.11.2024</i>	<i>29.04.2025</i>



Verordnung des Rektorats

Aufnahmeverfahren Bachelorstudium Molekularbiologie

Die Rektorate der Universität Graz und der Technischen Universität Graz haben nach Stellungnahme der Senate in Entsprechung des § 71b Universitätsgesetzes 2002 (UG) ein Aufnahmeverfahren für Studienwerber:innen des Bachelorstudiums Molekularbiologie beschlossen. Diese Verordnung ist für die Studienjahre 2025/26, 2026/27 sowie 2027/28 anzuwenden.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Regelung betrifft Studienwerber:innen, die in den Studienjahren 2025/26, 2026/27 oder 2027/28 erstmals zum Bachelorstudium Molekularbiologie an der Universität Graz oder an der Technischen Universität Graz zugelassen werden wollen.

- (2) Vom Aufnahmeverfahren ausgenommen sind:
 1. Studierende aus transnationalen EU-, staatlichen oder universitären, zeitlich befristeten Mobilitätsprogrammen, die gem. § 63 Abs. 5 Z 1 UG eine befristete Zulassung zum Bachelorstudium Molekularbiologie beantragen.
 2. Studierende, die bereits einmal zum Bachelorstudium Molekularbiologie an der Universität Graz bzw. der Technischen Universität Graz zugelassen waren.
 3. Studierende, die an einer anderen Universität bereits zum Bachelorstudium Molekularbiologie zugelassen waren und 120 positiv absolvierte facheinschlägige ECTS-Anrechnungspunkte aus dem Bachelorstudium Molekularbiologie nachweisen können.

§ 2 Anzahl der Studienplätze

Die Zahl der Studienplätze für das Bachelorstudium Molekularbiologie wird gemäß den jeweiligen Leistungsvereinbarungen 2025–2027 mit dem Bund an der Universität Graz mit 260 und an der Technischen Universität Graz mit 85 festgelegt.

§ 3 Allgemeines

- (1) Informationen zum Aufnahmeverfahren werden auf der Homepage <https://aufnahmeverfahren.uni-graz.at/> der Universität Graz veröffentlicht.

- (2) Das Aufnahmeverfahren findet nur einmal pro Studienjahr statt.

- (3) Termine und Fristen werden spätestens mit Beginn des Sommersemesters, das dem Studienjahr, für welches das Aufnahmeverfahren durchgeführt wird, vorangeht, im Mitteilungsblatt der Universität Graz und im Mitteilungsblatt der Technischen Universität Graz kundgemacht.

- (4) Das Aufnahmeverfahren besteht aus der Registrierung im Registrierungstool auf der Homepage <https://aufnahmeverfahren.uni-graz.at/>, der Einzahlung des Kostenbeitrages, der Absolvierung eines Online-Self-Assessments (Stufe 1) sowie in weiterer Folge aus der Ablegung einer Aufnahmeprüfung (Stufe 2).
- (5) Die Aufnahmeprüfung für das Bachelorstudium Molekularbiologie wird nur dann durchgeführt, wenn die Anzahl der Studienwerber:innen, die sich für das Aufnahmeverfahren registrierten und das Online-Self-Assessment absolvierten, das festgelegte Kontingent an Studienplätzen gem. § 2 überschreitet.
- (6) Nach der vollständigen Registrierung und nach Bezahlung des Kostenbeitrages und nach Absolvierung des Online-Self-Assessments werden den Studienwerber:innen eine Registrierungs- und Zahlungsbestätigung ausgestellt. Die Registrierungsbestätigung berechtigt zur Nachregistrierung an anderen Universitäten sowie zur Teilnahme an einer allfälligen Aufnahmeprüfung.

§ 4 Online-Registrierung / Nachregistrierung / Nachanmeldung

- (1) Für die Registrierung zum Aufnahmeverfahren ist die vollständige elektronische Erfassung der persönlichen Daten im Registrierungstool auf der Homepage <https://aufnahmeverfahren.uni-graz.at/> notwendig. Die elektronische Registrierung ist Voraussetzung für die Teilnahme am weiteren Aufnahmeverfahren. Entsprechend § 27 Abs. 4 UHSBV ist im Zuge der erstmaligen Registrierung das Erhebungsformular UHStat 1 verpflichtend auszufüllen.
- (2) Die Registrierungsfrist wird rechtzeitig über die Homepage <https://aufnahmeverfahren.uni-graz.at/> bekanntgegeben. Diese Frist ist eine Fallfrist, welche nicht erstreckt oder nachgesehen wird.
- (3) Eine elektronische Registrierung außerhalb der festgesetzten Frist oder ohne Benützung des Registrierungstools (etwa im Wege von E-Mail, Fax, Telefon etc.) ist nicht zulässig. Eine unvollständig ausgefüllte, wahrheitswidrige, nicht den Formvorschriften entsprechende oder nicht fristgerechte Registrierung ist ungültig und bleibt jedenfalls unberücksichtigt.
- (4) Bleibt die Anzahl der Studienwerber:innen, die sich für das Aufnahmeverfahren registrierten und das Online-Self-Assessment absolvierten, nach Ende der Registrierungsfrist unter der festgelegten Kapazität gem. § 2, so sind diese bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen gem. § 63 UG jedenfalls zuzulassen und das weitere Aufnahmeverfahren (= Aufnahmeprüfung) entfällt. In diesem Fall setzt das Rektorat eine Frist zur Nachregistrierung fest. Eine Nachregistrierung ist bis zum Erreichen des Kontingents, längstens jedoch bis 31. Jänner des Studienjahres, für welches das Aufnahmeverfahren durchgeführt wird, möglich. Innerhalb dieser Frist wird das Kontingent an Studienplätzen bis zu der in § 2 genannten Anzahl aufgefüllt.
- (5) Zur Nachregistrierung sind jene Studienwerber:innen berechtigt, die für dasselbe Studium an einer anderen Universität die vollständige Registrierung des Aufnahmeverfahrens

abgeschlossen haben. Als Nachweis dient die Registrierungsbestätigung der anderen Universität. Diese ist im Rahmen der Nachregistrierung an der Universität Graz von den Studienwerber:innen in das Registrierungstool hochzuladen. Nachregistrierungen werden in der zeitlichen Abfolge ihres fristgerechten Einlangens bis zum Erreichen der in § 2 genannten Anzahl an Studienplätzen berücksichtigt.

- (6) Für den Fall, dass nach Ende der Registrierungsfrist das Kontingent an Studienplätzen nicht ausgeschöpft ist, legt das Rektorat die Nachanmeldung für die noch vorhandenen Plätze bis zum Erreichen des jeweiligen Studienplatzkontingents fest. Eine Nachanmeldung ist bis zum Erreichen des Kontingents, längstens jedoch bis 31. Jänner des Studienjahres, für welches das Aufnahmeverfahren durchgeführt wird, möglich. Während des Nachanmeldezeitraums sind Studienwerber:innen zur Registrierung berechtigt, die im Studienjahr, für welches das Aufnahmeverfahren durchgeführt wird, erstmals zum Bachelorstudium Molekularbiologie zugelassen werden wollen und sich noch nicht registriert haben. Die Plätze werden in der Reihenfolge des Einlangens der Registrierung vergeben. Für die korrekte Nachanmeldung und die spätere Zulassung ist die Absolvierung des Online-Self-Assessments verpflichtend.

§ 5 Kostenbeitrag

- (1) Die Studienwerber:innen haben sich mit einem Beitrag an den Kosten, die im Zuge der Durchführung des Aufnahmeverfahrens entstehen, zu beteiligen. Die Höhe des Kostenbeitrages beträgt Euro 50,-.
- (2) Der vollständige Betrag muss innerhalb der festgelegten Frist mittels des von der Universität Graz zur Verfügung gestellten ePayment-Angebots bezahlt werden. Die dafür erforderlichen Informationen werden im Rahmen der Registrierung im Registrierungstool sowie auf der Homepage <https://aufnahmeverfahren.uni-graz.at/> bekanntgegeben.
- (3) Die Zahlungsfrist wird rechtzeitig über die Homepage <https://aufnahmeverfahren.uni-graz.at/> bekanntgegeben. Die Zahlungsfrist ist eine Fallfrist, die nicht erstreckt oder nachgesehen wird.
- (4) Sollte der Betrag nicht innerhalb der festgelegten Frist am Konto der Universität Graz einlangen oder den Studienwerber:innen nicht zuordenbar sein, gilt die Registrierung als unvollständig bzw. ungültig. Eine Teilnahme am weiteren Aufnahmeverfahren ist damit ausgeschlossen.
- (5) Bezahlte Beträge können ausnahmslos nicht rückerstattet werden. Auch bei Abmeldung vom Aufnahmeverfahren, bei Nichterscheinen zur Aufnahmeprüfung und bei Absage der Aufnahmeprüfung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des geleisteten Kostenbeitrages.
- (6) Nicht zuordenbare Beträge werden nicht rückerstattet.

§ 6 Online-Self-Assessment

- (1) Die Universität Graz stellt für das Bachelorstudium Molekularbiologie ein Online-Self-Assessment im Registrierungstool zur Verfügung. Die Absolvierung des Online-Self-Assessments ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Aufnahmeprüfung.
- (2) Wird das Online-Self-Assessment nicht vollständig/abschließend und fristgerecht durchgeführt, ist die Teilnahme am weiteren Aufnahmeverfahren (= Aufnahmeprüfung) ausgeschlossen.
- (3) Das Online-Self-Assessment ist innerhalb der Registrierungsfrist verpflichtend zu absolvieren.
- (4) Nach der vollständigen Absolvierung des Online-Self-Assessments erhalten die Studienwerber:innen eine Bestätigung über die erfolgte Absolvierung des Online-Self-Assessments.

§ 7 Aufnahmeprüfung

- (1) Der Prüfungstermin sowie ein Ersatztermin für den Fall, dass die Aufnahmeprüfung aufgrund von höherer Gewalt nicht zum ursprünglich geplanten Termin stattfinden kann, werden rechtzeitig über die Homepage <https://aufnahmeverfahren.uni-graz.at/> bekanntgegeben. Sollte dies erforderlich sein, kann sich der Termin auch über bis zu drei Tage erstrecken.
- (2) Die Aufnahmeprüfung wird in Form einer elektronischen Prüfung in von der Universität Graz organisierten Räumlichkeiten in Präsenz durchgeführt.
- (3) Der Prüfungsstoff wird gem. § 71b Abs. 7 Z 3 UG spätestens vier Monate vor der Aufnahmeprüfung auf der Homepage <https://aufnahmeverfahren.uni-graz.at/> kostenlos zur Verfügung gestellt.
- (4) Die Aufnahmeprüfung basiert auf einer wissenschaftlich und praktisch fundierten, standardisierten Computertestung.
- (5) Im Rahmen der Aufnahmeprüfung (multiple choice/single choice) werden Grundlagen der Chemie, Biologie und Molekularbiologie abgefragt.
- (6) Für die einzelnen Teilbereiche der Aufnahmeprüfung werden Punkte vergeben und zu einer Gesamtpunktezahl addiert. Hernach wird eine Reihung der besten Studienwerber:innen erstellt. Jene Personen, die sich aufgrund der Gesamtpunkteanzahl auf der Reihungsliste des Studienplatzkontingents befinden, erhalten einen Studienplatz.
- (7) Studienwerber:innen, die sich nicht an die für die Durchführung der elektronischen Aufnahmeprüfung geltenden Ordnungsvorschriften oder die Anweisungen des Aufsichtspersonals halten, können von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden.

- (8) Studienwerber:innen, die das Prüfungsergebnis durch unredliches Verhalten zu beeinflussen versuchen, können durch die Aufsichtspersonen von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. Unredliches Verhalten liegt insbesondere vor, wenn während der Aufnahmeprüfung unerlaubte Hilfsmittel verwendet oder Tablets, Smartphones, Smartwatches oder sonstige elektronische Geräte genutzt werden.
- (9) Die Weitergabe der Prüfungsfragen an Dritte, deren kommerzielle und nicht kommerzielle Verwertung sowie Vervielfältigung auf jedwede, auch elektronische Art und Weise ist untersagt. Dieses Recht steht ausschließlich den Urheber:innen der Prüfung zu. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung ist die Universität Graz berechtigt, sich schad- und klaglos zu halten.
- (10) Die Aufnahmeprüfung ist so konstruiert, dass Absolvent:innen keiner bestimmten Schultypen bevorzugt werden. Matura- und/oder Schulnoten werden für die Aufnahmeprüfung nicht herangezogen.
- (11) Das Ergebnis der elektronischen Aufnahmeprüfung wird über das Registrierungstool auf der Homepage <https://aufnahmeverfahren.uni-graz.at/> bereitgestellt und muss von den Studienwerber:innen über ihr persönliches Benutzerkonto am Registrierungstool abgerufen werden.
- (12) Eine neuerliche Teilnahme am gesamten Aufnahmeverfahren ist ab dem folgenden Studienjahr zulässig.

§ 8 Alternative Durchführungsmöglichkeit des Aufnahmeverfahrens

- (1) Falls eine Durchführung der Aufnahmeprüfung in Präsenz aufgrund von höherer Gewalt nicht möglich ist, wird die Aufnahmeprüfung abweichend von § 7 Abs. 2 in Form einer Online-Prüfung (Take@Home) abgehalten. Die Entscheidung, ob die Prüfung als Präsenz- oder als Online-Prüfung durchgeführt wird, erfolgt spätestens einen Monat vor dem Prüfungstermin durch die für die Lehre zuständigen Rektorsratsmitglieder der Universität Graz und Technischen Universität Graz im Einvernehmen und ist den Studienwerber:innen umgehend in geeigneter Form bekanntzugeben. Auf die Online-Prüfung ist § 7 mit Ausnahme von Abs. 2, 7 und 8 sinngemäß anzuwenden.
- (2) Im Falle der Durchführung der Aufnahmeprüfung auf alternativem Wege haben die Studienwerber:innen bis spätestens eine Woche vor Prüfungstermin eine Kopie ihres Reisepasses oder Personalausweises über das Registrierungstool hochzuladen. Studienwerber:innen, die ihr Ausweisdokument nicht rechtzeitig hochladen, können nicht an der Aufnahmeprüfung teilnehmen.
- (3) Um an der Online-Aufnahmeprüfung teilzunehmen, müssen die Studienwerber:innen über einen Computer sowie eine stabile Internetverbindung verfügen. Das Ausweisdokument ist während der Prüfung bereitzuhalten, da ein Abgleich mit dem hochgeladenen Dokument erfolgen kann.

- (4) Die Online-Aufnahmeprüfung ist von den Studienwerber:innen eigenständig, ohne die Hilfe anderer Personen zu absolvieren. Die Verwendung von Hilfsmitteln bei der Online-Aufnahmeprüfung ist zulässig. Um die eigenständige Erbringung der Prüfungsleistung durch die Studienwerber:innen sicherzustellen, haben die Studienwerber:innen vor Beginn der Online-Aufnahmeprüfung eine ehrenwörtliche Erklärung abzugeben, dass sie die Aufnahmeprüfung selbst ablegen. Wird bei der Prüfung durch Vortäuschen einer eigenen Leistung gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis verstoßen, ist der/die Studienwerber:in vom Aufnahmeverfahren auszuschließen und eine Zulassung zum betreffenden Studium ist im Studienjahr, für welches das Aufnahmeverfahren durchgeführt wird, nicht möglich.
- (5) Treten während der Prüfung bei Studienwerber:innen technische Probleme auf, durch die eine Fortsetzung der Prüfung nicht möglich ist, haben diese sich umgehend an die eingerichtete Hotline zu wenden. Sofern sich das technische Problem nicht beheben lässt und die Aufnahmeprüfung nicht fortgesetzt oder neu begonnen werden kann, ist den betreffenden Studienwerber:innen ein Ersatztermin innerhalb von sieben Werktagen für eine Wiederholung der Online-Prüfung anzubieten. Auf Wunsch der Studienwerberin bzw. des Studienwerbers kann die Wiederholung der Online-Prüfung in einer von der Universität Graz oder der Technischen Universität Graz organisierten Räumlichkeit, die über eine stabile Internetverbindung verfügt, absolviert werden.

§ 9 Reihungsliste, Nachrückung, Schlichtungsstelle

- (1) Die Studienwerber:innen werden nach der Gesamtpunktezahl der Aufnahmeprüfung gereiht.
- (2) Die Zuteilung eines Studienplatzes erfolgt entsprechend der gereihten Liste. Sollten aufgrund der Prüfungsergebnisse mehrere Personen gleich gereiht sein, sodass keine eindeutige Auswahl möglich ist und dadurch die Höchstzahl der zuzulassenden Studienbewerber:innen überschritten wird, entscheidet das Los.
- (3) Die Zuteilung zur jeweiligen Universität erfolgt bis zum Erreichen der jeweiligen Kapazität entsprechend dem geäußerten Wunsch der Studienwerber:innen im Registrierungstool.
- (4) Studienwerber:innen, die einen der 260 Studienplätze an der Universität Graz bzw. einen der 85 Studienplätze an der Technischen Universität Graz erhalten haben, können auf diesen Platz innerhalb von zwei Wochen ab der Veröffentlichung des Ergebnisses schriftlich verzichten. Die freigewordenen Plätze werden nach der Reihenfolge der Reihungsliste vergeben. Abs. 2 ist bei Gleichstand auf der Reihungsliste analog anzuwenden.
- (5) Für etwaige Problemfälle wird eine eigene Schlichtungsstelle eingerichtet, die dem Rektorat der Universität Graz und der Technischen Universität Graz Entscheidungshilfen geben kann. Sie besteht aus einem Mitglied der die Aufnahmeprüfung durchführenden Institution, einem/einer Vertreter:in der ÖH sowie einem Mitglied bzw. einem/einer Vertreter:in des Rektorats.

§ 10 Zulassung zum Studium

- (1) Die Zulassung zum Bachelorstudium Molekularbiologie an der Universität Graz bzw. an der Technischen Universität Graz setzt im Falle der Durchführung einer Aufnahmeprüfung voraus, dass die Studienwerber:innen einen Studienplatz aufgrund der Reihungsliste erhalten haben und die Zulassungsvoraussetzungen gem. § 63 UG erfüllen.
- (2) Studienwerber:innen, die das Aufnahmeverfahren zur Gänze absolviert und einen Studienplatz erhalten haben, können frühestens im Wintersemester des Studienjahres, für welches das Aufnahmeverfahren durchgeführt wird, und müssen bis spätestens im unmittelbar darauffolgenden Sommersemester die Zulassung zum Studium durchführen. Eine spätere Zulassung zum Studium ist nur nach Absolvierung eines neuerlichen Aufnahmeverfahrens möglich.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Graz sowie der Technischen Universität Graz folgenden Tag in Kraft.
- (2) Die Verordnung der Rektorate über das Aufnahmeverfahren Bachelorstudium Molekularbiologie, Mitteilungsblatt der Technischen Universität Graz, 8. Stück vom 17.4.2024, Nummer 55, tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft, ist jedoch für Zulassungen für das Studienjahr 2024/25 weiterhin anzuwenden.
- (3) Die Verordnung der Rektorate über das Aufnahmeverfahren Bachelorstudium Molekularbiologie, Mitteilungsblatt der Technischen Universität Graz vom 06.11.2024, 3. Stück, 32. Nummer, tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Der Rektor: